

Dr. Mária DOMÉ

Dozent

Eötvös Lóránd Universität

Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften

/Ungarn, Budapest/

DIE AUSWIRKUNG DES DOPPELCHARAKTERS DER GENOSSENSCHAFT
AUF DIE FUNKTIONEN DER LEITUNG

In der ungarischen Genossenschaftsliteratur ist allgemein anerkannt worden, dass die Genossenschaft eine spezifische wirtschaftliche und gesellschaftliche Formation ist; anders ausgedrückt ist sie eine spezifische Legierung des Unternehmens und der gesellschaftlichen Organisation. Man pflegt das auch so zu beschreiben, dass die Genossenschaft zwei Seiten oder zwei Eigenschaften hat, denn sie erfüllt gesellschaftliche organisatorische Funktionen und entfaltet gleichzeitig eine Wirtschaftstätigkeit. Es gibt aber keine Übereinstimmung darüber, was hinter der Unternehmensseite bzw. der gesellschaftlichen oder gesellschaftlich-organisatorischen Seite steckt. Die Formulierung eines einheitlichen Standpunktes wird höchstwahrscheinlich dadurch verzögert, dass man die Frage von unterschiedlichen Annäherungen aus behandelt, deshalb ist es fast notwendig, dass auch die Schlussfolgerungen abweichend seien.

Keines Erachtens soll der Doppelcharakter der Genossenschaft primär im Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Führung untersucht werden.

Wenn man ihn nämlich von diesem Gesichtspunkt aus untersucht, wird sofort ersichtlich, dass es sich im Grunde genommen um die Doppeltorientiertheit der durch die Genossenschaft zu realisierenden Aufgaben handelt. Und zwar um eine derartige Doppeltorientiertheit, die im Falle anderer Organisationen i. a. getrennt und nicht einheitlich vorkommt. Wenn nämlich auch bei den anderen sozialistischen Organisationen die mit den wirtschaftlichen und den gesellschaftlich-organisatorischen Aktivitäten verbunden vorkommenden Elemente hervorzufinden wären, müsste man sie nicht als genossenschaftliche Eigenheiten hervorheben. Und hier verwende ich den Ausdruck im Zusammenhang mit der "gesellschaftlich-organisatorischen" Tätigkeit mit Absicht, weil die Doppeltorientiertheit, meiner Meinung nach, eben darin ihre Wurzeln findet. Der Gebrauch eines sonstigen anderen Ausdruckes verwischt die Eigenheiten, oder mindestens kann sie mit denen des staatlichen Unternehmens verwischen. Der Vortragende hat recht, wenn er bei der Untersuchung der Frage vom Begriff des staatlichen Unternehmens ausgeht. Das ist aber deshalb so, weil in der Volkswirtschaft, also in der Sphäre der Produktion zwei Grundinstitutionen existieren: das staatliche Unternehmen und die Genossenschaft. Die beste Vergleichsmöglichkeit zwischen denen liegt auf der Hand.

Als Ergebnis des Vergleichs kann man erweisen, dass die Genossenschaft eine derartige eigentümliche Institution ist, in der die Grundcharakteristika des sozialistischen Unternehmens und der gesellschaftlichen Organi-

sation entgegengesetzt erscheinen. Die Genossenschaft trägt seit ihrer Gründung, während ihr Funktionieren hindurch bis ihr Hinschwinden die Spezifika der gesellschaftlichen Organisationen, weil 1/ die Genossenschaft von den Mitgliedern gegründet wird, während das staatliche Unternehmen kein Ergebnis freiwilliger Assoziation ist, 2/ weil die Mitglieder der Genossenschaft ein Mitgliedschaftsverhältnis und kein Angestelltenverhältnis herstellen, 3/ die Mitgliedschaft der Genossenschaft entscheidet in jeder grundlegenden Frage - während die Produktionsberatungen der Angestellten in erster Linie als begutachtende, vorschlagbringende Foren funktionieren, 4/ die Leiter der Genossenschaft und ihre führenden Organe werden von der Mitgliedschaft gewählt - die Leiter der Unternehmen werden ernannt, 5/ den Genossenschaftsmitgliedern kommt das Aufsichtsrecht über die ganze Tätigkeit der Genossenschaft zu - die Angestellten haben keine ähnlichen Rechte, 6/ die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft können die Produktionsgenossenschaft abschaffen, sie können sich mit anderen Genossenschaften vereinen, sich zu einer Genossenschaft in anderer Form umgestalten - die Angestellten haben in solchen Fragen kein Mitbestimmungsrecht.

In den Genossenschaften, ähnlich den gesellschaftlichen Organisationen, dominiert also die mitgliedschaftliche Führung, die sich in der Generalversammlung bzw. den gewählten führenden Organen realisiert.

Die grundsätzliche Funktion der Genossenschaft ist aber die Wirtschaft. Infolgedessen sind aber im Bezug auf die Organisation der Wirtschaft, die Herausbildung der Betriebsorganisation, die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen, die finanzielle Wirtschaft, die Planung und Direktion usw. auch solche gemeinsame Züge nachzuweisen, die für die gesellschaftlichen Organisationen nicht charakteristisch sind. Während der Erfolg der Genossenschaftsdemokratie aus dem gesellschaftlich-organisatorischen Charakter folgend vollkommen garantiert ist, muss in der Wirtschaftssphäre, d.h. bei der Durchführung der durch die Organisationen der Selbstverwaltung gebrachten Entscheidungen schon der Zentralismus zur Geltung kommen, ein jeder muss sich dem zentralen Willen unterwerfen. Die disziplinierte Durchführung der Beschlüsse kann nämlich nur in dieser Weise gesichert werden.

Aus den erwähnten folgt also, dass die Wortwahl nicht nebensächlich ist, weil sie auch einen unterschiedlichen Inhalt in sich trägt. Nur die Genossenschaften besitzen nämlich einen gesellschaftlich-organisatorischen Charakter, wobei gesellschaftliche Aufgaben durch alle sozialistische wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Organisationen gelöst werden. Interessenschutz und Führungsrolle der Mitgliedschaft sind jedoch nur für die Genossenschaften charakteristisch.

Im Falle staatlicher Unternehmen oder anderer Institutionen wird der Interessenschutz von der institutionellen Führung abgetrennt. Die Funktion des Interessenschutzes wird durch die Gewerkschaften, also durch getrennte gesellschaftliche Organisationen verwaltet./Frauenbund, Kommunistische Jugendverband, usw./. Die Mitglieder haben innerhalb der Genossenschaft keine abgesonderte Organisation für den Interessenschutz, weil aus dem Wesen der Genossenschaft hervorgeht, dass die Verwaltung des Interessenschutzes ebenso zur Funktion gehört, wie die Wirtschaft.

Die Frage stellt sich jedoch mit Recht danach, ob es sich bei den zusammengesetzten Funktionen der Genossenschaft, die sie verwalten muss, solche, für die Verwaltung der einzelnen Funktionen geeignete Organe in dem Leitungssystem herausbilden - die Spezialisierung ist ja auch in der internationalen Kooperation in den Vordergrund gerückt; ob in dem Leitungssystem solche Foren notwendig sind, die nur die Funktionen des Interessenschutzes übernehmen, bzw. nur wirtschaftliche Funktionen verwalten? Die Diskussion über diese Fragen reicht etwa zehn Jahre zurück, ohne dass die Annahme eines einheitlichen Standpunktes erfolgte, geschweige darüber, dass auch innerhalb des sozialistischen Lagers sehr unterschiedliche Lösungen zur Geltung kommen.

Was sich klar abzeichnet ist eben die Tatsache, dass man wirtschaften, produzieren muss, und dies kann nur

in dem Fall realisiert werden, wenn in der Direktion die geeigneten Experten teilnehmen - eine Laienführung ist in der Periode der wissenschaftlich-technischen Revolution einfach unvorstellbar; es ist auch offensichtlich, dass wir heute noch nicht soweit sind, dass die Genossenschaft nur aus qualifizierten Mitgliedern bestehe. Es ist auch evident, dass die Mitgliedschaft deshalb eine Genossenschaft gründet, weil ihre bestimmten Interessen mit der Gesellschaft als Ganzes, bzw. mit der kleineren Kollektive in Übereinstimmung bringen, oder auf diesem Wege geltendmachen möchte. Dieses Interesse kann man nicht ausser Acht lassen; dieses Interesse muss geschützt werden, ohne den Erfolg der Interessen gibt es keine Genossenschaft. Im Zusammenhang mit dem sich nach den Aufgaben richtenden Führungssystem sind zahlreiche Meinungen erschienen. Jede von ihnen hatte aber einen Schönheitsfehler. Die Weiterentwicklung des Führungssystems hingegen erfordert von uns, dass wir über diese Eigenheiten der genossenschaftlichen Führung auch einige Worte verlieren.

Bei dieser Frage müssen wir Folgendes - was bis jetzt vielleicht erkannt, aber doch nicht im notwendigen Masse überlegt war - klar sehen: die Genossenschaftsführung ist ein sehr zusammengesetzter, komplizierter Prozess. Die Führungsebenen - die einerseits vom Gesichtspunkt des Entscheidungstreffens, andererseits bei der Durchführung der gefassten Beschlüsse notwendigerweise harmonisieren müssen - sind verschieden. Die Stufen der Entscheidung und der Durchführung dürfen nicht identifiziert werden,

auch in dem Falle nicht, wenn in nicht wenigen Fällen das Entscheidungstreffen und die Organisation der Durchführung in einer und dergleichen Organisation verläuft. Man muss noch einen Unterschied zwischen den Selbstverwaltungsorganen und denen, in der Sphäre der Produktion und der Wirtschaft vorhandenen, aber sich nicht als Selbstverwaltungorgane erweisenden Organen machen. Letztere haben auch ein Entscheidungsrecht. Dieses Entscheidungsrecht kann aber nur zur Organisation der Durchführung der von den Selbstverwaltungsorganen gefassten Beschlüsse dienen. Der Zentralismus kommt in diesen letzteren Organisationen oder in der Einmannführung zur Geltung. Hier muss nämlich ein Beschluss verwaltet werden und die Durchführung kann nicht zum Gegenstand der Erwägung oder der Diskussion werden. Die Meinungsäußerung hat im Entscheidungsmechanismus eine Rolle, die Meinungen müssen in dieser Phase kontrastiert werden, denn in der Phase der Durchführung gibt es dazu schon keine Möglichkeit.

Wenn man also die Führungsfunktionen untersucht, wird es eindeutig klar zu sehen, dass ein jeder der Selbstverwaltungsorgane nicht nur einen wirtschaftlenkenden, sondern auch mitgliedschaftlichen Interessenschutz, Interessenvertretung verwaltenden Charakter bekommt, da die mitgliedschaftliche Führung sich unter anderem eben auf die Geltendmachung der mitgliedschaftlichen Interessen erbaut. In der Führung mit Verwaltungscharakter muss die Fachleitung entscheiden - diese Entscheidung realisiert sich zwar ebenfalls durch die Mit-

gliedschaft - dies ist aber trotzdem nicht identisch mit dem Inhalt der mitgliedschaftlichen Führung, die in der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane zur Geltung kommt, selbst in dem Falle nicht, wenn die Führung im Grunde genommen die Elemente der Entscheidung, Verwaltung und Kontrolle in sich verkörpert. Ihr Inhalt verändert sich nämlich dementsprechend, um welche Ebene und Befugnis der Organe es sich handelt, und welches der Führungselemente in dem Vordergrund steht.